

Der Magistrat hat am 06.04.2005 folgende Vergabe- und Benutzungsordnung beschlossen:

VERGABE- UND BENUTZUNGSORDNUNG
für den
Musikprobe- und Nebenraum im Kellergeschoß der ehemaligen
Güterabfertigungshalle am Hofheimer Bahnhof

1. Der Proberaum einschließlich des Nebenraumes, der als weiterer, kleiner Proberaum genutzt werden kann, wird Hofheimer Musikbands/ -gruppen ausschließlich für Übungszwecke überlassen. Auch einzelnen Musiker/innen kann ein Raum für Übungszwecke überlassen werden. Die Räume sollen insbesondere jugendlichen Nutzer/innen zur Verfügung gestellt werden.
2. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
3. Die Schlüsselvergabe und – rücknahme erfolgt ausschließlich durch das Team Kinder- und Jugendarbeit. Pro Nutzer/in bzw. Nutzergruppe wird ein Schlüssel für die Eingangstür sowie für den jeweils genutzten Proberaum vergeben. Bei Erhalt von Schlüsseln ist von jedem/r Nutzer/in bzw. Nutzergruppe eine Kautionszahlung zu zahlen. Die Höhe der Kautionszahlungen staffelt sich wie folgt:
 - a. Erwerbstätige Nutzer/innen über 21 Jahren, sowie Nutzergruppen, die sich überwiegend aus solchen Personen zusammensetzen, zahlen für den großen Raum einmalig 200,-- € Kautionszahlung, für den kleinen Raum einmalig 100,-- € Kautionszahlung.
 - b. Nutzer/innen unter 21 Jahren sowie Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende unabhängig vom Lebensalter bzw. Nutzergruppen, die sich überwiegend aus solchen Personen zusammensetzen, zahlen für den großen Raum einmalig 100,-- € und für den kleinen Raum 50,-- € Kautionszahlung.

Bei der Schlüsselvergabe ist ein Personalausweis vorzulegen. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der unter b.) genannten Vergünstigungen ist über entsprechende amtliche Dokumente/ Ausweise nachzuweisen, da die Vergabe ansonsten gemäß Punkt a.) erfolgt. Änderungen des nachgewiesenen Status während der weiteren Zeit der Nutzung sind dem Team Kinder- und Jugendarbeit unverzüglich anzuzeigen. Versäumnisse in diesem Punkt führen zur Auflösung der gegenseitigen Nutzungsvereinbarung.

Bei Rückgabe der Schlüssel wegen Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch den/die Nutzer/innen bzw. die Stadt Hofheim erfolgt in der Regel die Rückgabe der geleisteten Kautionszahlung an den/die Nutzer/innen durch das Team Kinder- und Jugendarbeit.

Nachgewiesene Sachbeschädigungen in oder an den Räumlichkeiten und deren Einrichtungen, Verlust von Schlüsseln, Säumigkeit beim Entrichten der unter Punkt 5. genannten Nutzungsgebühren oder sonstige Verstöße gegen diese Vergabe und Benutzungsordnung können zum anteiligen oder kompletten Einbehalt der Kautionszahlung durch die Stadt Hofheim führen.

4. Die Räume werden jeder Gruppe bzw. jedem/r Nutzer/in für maximal 2 Termine à maximal 3 Stunden pro Woche überlassen. Ein Belegungsplan wird vom Team Kinder- und Jugendarbeit erstellt und ist verbindlich. Verstöße gegen den Belegungsplan bzw. gegen einen der Punkte dieser Vergabe- und Benutzungsordnung können zum Ausschluß aus dem Belegungsplan und der Aufhebung der gegenseitigen Nutzungsvereinbarung führen. Evtl. zuviel bezahlte Nutzungsgebühren werden anteilig zurückerstattet.
5. Die Nutzung der Proberäume ist kostenpflichtig. Es wird eine Nutzungsgebühr als Kostenbeitrag für Strom und Heizung erhoben, die sich wie folgt staffelt:
 - a. Erwerbstätige Nutzer/innen über 21 Jahren, sowie Nutzergruppen, die sich überwiegend aus solchen Personen zusammensetzen, zahlen für den großen Raum pro Monat eine Nutzungsgebühr von 35,-- € , für den kleinen Raum 25,-- €.
 - b. Nutzer/innen unter 21 Jahren sowie Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende unabhängig vom Lebensalter bzw. Nutzergruppen, die sich überwiegend aus solchen Personen zusammensetzen, zahlen für den großen Raum pro Monat 15,-- € und für den kleinen Raum 10,-- €.

Die Nutzungsgebühren sind jeweils für sechs Monate im Voraus beim Team Kinder- und Jugendarbeit bar zu entrichten. Wird dies versäumt, führt dies nach einer Frist von 30 Tagen zur Auflösung der gegenseitigen Nutzungsvereinbarung. Die Stadt Hofheim ist berechtigt, ausstehende Forderungen aus der gezahlten Kautions zu decken. Um den bisherigen Nutzer/innen der Proberäume Gelegenheit zur Umstellung auf die neue Vergabe- und Benutzungsordnung zu geben, werden die Nutzungsgebühren für alle Nutzer/innen erstmalig drei Monate nach Beschlußfassung dieser Neuordnung durch den Magistrat der Stadt Hofheim erhoben. Dies gilt nicht für die unter Punkt 3. aufgeführten Kautionen.

6. Die Nutzer/innen sind für die Sauberkeit der Räume verantwortlich, die Stadt Hofheim stellt keinen Reinigungsdienst, behält sich aber vor, nachweisbare Verschmutzungen zu Lasten und auf Kosten des/der Verursacher/innen von Fachfirmen beseitigen zu lassen. Entsprechende Kontrollen werden regelmäßig durch das Team Kinder- und Jugendarbeit bzw. durch vom Team beauftragte Personen durchgeführt. Das Team Kinder- und Jugendarbeit organisiert halbjährlich ein Treffen für alle Nutzer/innen der Proberäume. Hierzu wird jeweils rechtzeitig schriftlich eingeladen. Diese Treffen geben allen Nutzer/innen Gelegenheit, Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume zur Sprache zu bringen sowie die fälligen Nutzungsgebühren vor Ort unbürokratisch zu entrichten.
7. Die Benutzung der Proberäume darf Veranstaltungen im unmittelbar benachbarten Jazzkeller, die Vorrang haben, nicht beeinträchtigen (z.B. durch Lärm). Dies wird vom Team Kinder- und Jugendarbeit bei Erstellung des Belegungsplanes schon berücksichtigt. Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen des Jazzkellers haben diese dennoch Vorrang vor im Belegungsplan festgelegten Probeterminen, die dann entfallen müssen. Der/die Nutzer/in hat in einem solchen Falle Anspruch auf einen Ersatztermin, jedoch nicht auf anteilige Rückerstattung von Nutzungsgebühren. Bei Abweichungen vom Belegungsplan ist in jedem Falle Rücksprache mit dem Team Kinder- und Jugendarbeit zu nehmen.
8. Nach Veranstaltungsende hat jede/r Nutzer/in dafür Sorge zu tragen, daß alle Lichter gelöscht sowie Fenster und Türen verschlossen sind.

9. Stellen der/die Nutzer/innen Beschädigungen oder sonstige Mängel in oder an den Räumlichkeiten fest, sind sie verpflichtet, dies umgehend dem Team Kinder- und Jugendarbeit anzuzeigen.
10. Für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Personen- oder Sachschäden haften die Nutzer/innen. Haftungsansprüche der Nutzer/innen gegenüber der Stadt Hofheim sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
11. Die Nutzer/innen stellen die Stadt Hofheim von gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, die diese im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung erleiden, frei. Diese Haftungsfreistellung findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
12. Das Lagern von Musikgeräten und anderen Gegenständen erfolgt auf eigenes Risiko und ist nur in den dafür vorgesehenen, abschließbaren Fächern gestattet. Die Stadt Hofheim übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen.
13. Es ist den Nutzer/innen ausdrücklich untersagt, an oder in den Räumlichkeiten Ein- oder Umbauten vorzunehmen. Veränderungswünsche sind an das Team Kinder- und Jugendarbeit heranzutragen. Auch farbliche Veränderungen und jegliche Form der Dekoration ist mit dem Team Kinder- und Jugendarbeit abzusprechen.
14. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind ausdrücklich zu beachten.
15. Die von der Stadt Hofheim beauftragten Mitarbeiter/innen üben gegenüber den Nutzer/innen und etwaigen Besucher/innen das Hausrecht aus.